

Gesetzentwurf 1. Pflegestärkungsgesetz

Mehr Entlastung und Flexibilität für Pflegebedürftige und Angehörige

Informationen zum geplanten Ausbau der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsleistungen und zur Umwidmung von Sachleistungsbeträgen (§ 45b)

Ob Hilfe beim Einkauf oder Begleitung beim Arztbesuch – der geplante Ausbau von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsleistungen und die Umwidmung von Sachleistungsbeträgen (§ 45b) bringen mehr als diese ganz praktische Unterstützung. Denn Pflegebedürftige können ihren Alltag dadurch endlich stärker selbst bestimmen. Ihre Angehörigen werden zugleich entlastet. Und Pflegekräfte können sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren.

Das ist geplant:

Der Entwurf des 5. SGB XI ÄndG sieht in § 45b die Umwidmung bis zum halben Sachleistungsbudget für Betreuungs- und Entlastungsangebote per Kostenerstattung vor. Demnach können alle Empfänger von Pflegeleistungen bis zur Hälfte der Sachleistungsbeträge zum Beispiel für niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote oder teilstationäre Angebote verwenden (das können Einkaufs- und Botengänge, Betreuung oder allgemeine Beaufsichtigung oder Tages- und Nachtpflege sein). In Pflegestufe III könnten dafür maximal 806 €/Monat eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sind.

Ferner sind zusätzlich zu den niedrigschwelligen Betreuungsangeboten niedrigschwellige Entlastungsangebote (§ 45c Abs. 3a Kabinettsentwurf) geplant. Beide Angebote sollen künftig allen Pflegebedürftigen offenstehen. Bislang können das nur Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf nach den Kriterien des § 45a SGB XI nutzen. Ziele der Entlastungsangebote sollen nach § 45c Abs. 3a Kabinettsentwurf die Unterstützung im Haushalt sein, insbesondere bei der hauswirt-

schaftlichen Versorgung, bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Alltagsanforderungen sowie bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen.

Mehr Selbstbestimmung für Pflegebedürftige – Entlastung für pflegende Angehörige

Die Neuregelung sieht nicht nur mehr Selbstbestimmung, sondern auch eine Senkung der finanziellen Belastung Pflegebedürftiger vor. Zugleich werden pflegende Angehörige entlastet. So können Menschen, die bisher nur Geldleistungen erhalten haben, künftig einen niedrigschwelligen Dienst beauftragen und damit unter anderem ihre pflegenden Angehörigen von Einkaufs- oder Botengängen und anderen haushaltsnahen Aufgaben entlasten. Denn nach der Neuregelung könnten Pflegebedürftige mehr Betreuungs- und hauswirtschaftliche Leistungen als bisher erhalten. Das individuelle Versorgungsarrangement kann also besser als bisher gestaltet werden. Aufgrund einer guten Beratung durch den Pflegestützpunkt können Pflegebedürftige in bestimmten Fällen bis zu 70 Prozent mehr Leistungen in Anspruch nehmen.

Aber auch die Sachleistungsbezieher und Pflegebedürftige mit Kombinationsleistungen von Sachleistungen und Pflegegeld können durch die Neuregelung ihr Pflegearrangement neu gestalten und auf den individuellen Bedarf zuschneiden.

Gute Investition

Die Möglichkeit, den halben ambulanten Pflegesachleistungsanspruch umzuwidmen und für Betreuungs- und Entlastungsangebote zu verwenden, führt nach Schätzungen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zu jährlichen Mehrausgaben von rund 90 Millionen Euro. Diese Schätzung und die dahinter liegenden Annahmen zum Umfang der voraussichtlichen Inanspruchnahme sind nach vorhandenen Erfahrungen mit der Inanspruchnahme von niedrigschwelligen Angeboten realistisch. Angesichts der Mammut-Aufgabe „Pflege in Zeiten des demografischen Wandels“ und des dadurch erwarteten Fachkräftemangels eine gute Investition in Menschlichkeit und Effizienz.

Niedrigschwellige Dienste: Schon heute ein bewährtes Angebot

Schon heute werden in vielen Haushalten Betreuungsleistungen durch niedrigschwellige Dienste erbracht. Sie haben sich zur Unterstützung der häuslichen Pflegesituation bewährt. Anerkannt werden diese Dienste durch die Länder. Die Dienste müssen für das Anerkennungsverfahren unter anderem ein Konzept vorlegen, das neben dem Leistungsangebot beispielsweise die personelle Struktur und die fachliche Ausrichtung darstellt. Zudem müssen – wie auch bei Pflegediensten – implementierte qualitätssichernde Maßnahmen eine gute Ergebnisqualität gewährleisten. Diese Form der Zulassung wird auch für die neuen niedrigschwelligen Entlastungsangebote nach § 45 c SGB XI gelten. Außerdem wird im Gegensatz zum Pflegegeld die neue Leistung ausschließlich durch einen geeigneten Nachweis erstattet.

Mit § 45c der demografischen Herausforderung begegnen ...

So verschieden die Menschen sind, so unterschiedlich ist die Pflege und deren Umfeld. Seit Einführung der Pflegeversicherung vor 20 Jahren wird dieser Aspekt zunehmend stärker berücksichtigt. Immer wieder wurden Anpassungen vorgenommen, zum Beispiel die Einführung der Betreuungsleistungen. Und immer wieder gab es anfangs Kritik aus unterschiedlichen Richtungen und Gründen. „Ist es sinn-

voll, Betreuungsleistungen durch niedrigschwellige Dienste parallel erbringen zu lassen? Können diese qualitätsgesichert erbracht werden? Führt das nicht eher zu Belastung statt zu Entlastung?“ Die Erfahrungen zeigen: All diese Sorgen wurden widerlegt. Stattdessen entstanden erfolgreiche Kooperationen zwischen Pflegediensten und Betreuungsdiensten. Durch das Nutzen von Synergien konnte die Versorgungsqualität deutlich verbessert, pflegende Angehörige konnten entlastet werden. Zwischenzeitlich haben zahlreiche Pflegedienste, ergänzend zu ihrem Leistungsangebot, niedrigschwellige Dienste gegründet.

... und Impulse für Bürgerengagement und attraktive Pflegeberufe geben

Das Pflegesystem ist vielschichtig. Die demografische Entwicklung, die veränderten Lebenssituationen der Betroffenen und der sich heute schon abzeichnende Fachkräftemangel erfordern eine Anpassung der verschiedenen Aufgaben in der Pflege. Der Auf- und Ausbau des ehrenamtlichen Engagements in der Pflege wird die institutionalisierte Pflegeinfrastruktur in der Versorgung im Pflegemix maßgeblich unterstützen. Dass dabei im aktuellen Gesetzesvorhaben auch gewinnorientierte Anbieter als Teil der Angebotsstruktur bei niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsleistungen Erwähnung finden, stellt den weiteren Ausbau des Ehrenamts nicht infrage. Bereits heute werden Vermittlungs- und Koordinationsaufgaben oft von professionellen Anbietern geleistet, die so die Arbeit der ehrenamtlichen Betreuer organisatorisch unterstützen.

Mit einer Neuordnung der Arbeitsteilung in der Pflege besteht zudem die Chance, dem Fachkräftemangel durch bessere Allokation der Ressourcen entgegenzuwirken und durch Konzentration der Pflegefachkräfte auf die pflegerischen Kernkompetenzen einen Beitrag zur Attraktivität des Pflegeberufes zu leisten.

Die Erfahrung zeigt: Mut zu neuen Wegen stärkt die Versorgung

Bisherige Erfahrungen haben es gezeigt: Werden Pflegeinfrastrukturen weiterentwickelt, kann die Versorgung Pflegebedürftiger deutlich verbessert werden. Dazu haben nicht zuletzt die Öffnung des Pflegemarktes für private Pflegedienste, die Einführung der Einzelpflegekräfte nach § 77 SGB XI oder die Einführung niedrigschwelliger Dienste beigetragen. Durch solche Schritte ist es gelungen,

die individuellen Versorgungsbedarfe der Pflegebedürftigen passgenau zu realisieren und unter den vorgegebenen finanziellen Ressourcen ein maximales Leistungsangebot auszuschöpfen.

Niedrigschwellige Dienste und auch geplante zukünftige Dienste stellen eine wichtige und sinnvolle Ergänzung zu den Pflegediensten dar, zumal eine deutliche Leistungsabgrenzung zwischen Betreuung, Hauswirtschaft und pflegerischer Versorgung besteht. Sofern Betreuungsleistungen oder haus-

haltsnahe Dienstleistungen erforderlich sind, werden diese bereits jetzt von sonstigen Dienstleistern erbracht. Nur 13 Prozent der in der ambulanten Versorgung tätigen Pflegekräfte erbringen hauswirtschaftliche Leistungen; insgesamt werden nur vier Prozent der Sachleistungsausgaben für hauswirtschaftliche Versorgung aufgewendet. Es kann mit Sicherheit angenommen werden, dass die Pflegedienste auch weiterhin für ihre Pflegebedürftigen in diesen Versorgungssettings die hauswirtschaftlichen Leistungen erbringen werden.

Jürgen Graalman
Vorstandsvorsitzender des
AOK-Bundesverbandes



Volker Langguth-Wasem
Bundesvorsitzender



Alexander Künzel
Sprecher des Netzwerks
Soziales neu gestalten (SONG)



BREMER HEIMSTIFTUNG

Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes Präsidialmitglied



Dr. h.c. Jürgen Gohde
Vorstandsvorsitzender



Adolf Bauer
Präsident des Sozialverbandes Deutschland



Ulrike Mascher
Präsidentin des Sozialverbandes
VdK Deutschland e. V.

